

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Ruanda

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Zwischen Österreich und Ruanda gibt es derzeit kein Luftverkehrsabkommen. Um wirtschaftliche wie diplomatische Beziehungen zu fördern, wäre ein solches Abkommen jedoch erstrebenswert.

Im Rahmen der ICAN 2019 (Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation), welche vom 2. – 9. Dezember 2019 stattfand, wurde ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Ruanda und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Möglichkeiten der Namhaftmachung)
- Sicherstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen Österreich und Ruanda
- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 3 und 4)
- Einfügen eines Artikels zum fairen Wettbewerb (Artikel 9)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 11 bis 16)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 966819886).